

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von August 2019 bis Juli 2020

Änderung der Richtlinien ab 01.01.2021

**Weiterentwicklung der Investitionskosten-
förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04792

von Herrn StR Christian Müller,

Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Marian Offman

vom 14.12.2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

7 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Jährliche Berichterstattung über die Entwicklung der Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege● Antrag Nr. 14-20 / A 04792 vom 14.12.2018
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Entwicklung der Investitionsförderung im Zeitraum 2019 – 2020● Bericht über neue Projekte und Veränderungen● Investitionsförderung durch den Freistaat Bayern● Änderung der städtischen Richtlinien zur Förderung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien für die Investitionsförderung

	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen bei einzelnen Projekten● Förderung neuer Projekte
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Neubau/Ersatzbau von Pflegeeinrichtungen● Pflegeinfrastruktur in München
Ortsangabe	-/-

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von August 2019 bis Juli 2020

Änderung der Richtlinien ab 01.01.2021

**Weiterentwicklung der Investitionskosten-
förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04792

von Herrn StR Christian Müller,

Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Marian Offman

vom 14.12.2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	2
2 Umsetzung der baulichen Vorgaben	3
3 Investitionskostenförderung durch den Freistaat Bayern	3
3.1 Zweck der Förderung	4
3.2 Gegenstand der Förderung	4
3.3 Voraussetzungen der Förderung	5
3.3.1 Allgemeine Voraussetzungen	5
3.3.2 Weitere wichtige Regelungen	5
3.4 Zuständigkeit	6
4 Stadtratsantrag „Weiterentwicklung der Investitionskostenförderung“	6
4.1 Auswirkung der PflegesoNahFÖR auf die städtische Investitionsförderung	7
4.1.1 Weiterführung der städtischen Investitionsförderung	7
4.1.2 Festlegung eines Eigenanteils für Antragsteller*innen	8
4.2 Beibehaltung der 30 %-igen Kürzung der städtischen Förderung	8
4.3 Anhebung der Förderhöhen	9

4.4	Keine Wahlmöglichkeit bei bereits gestelltem Antrag	10
5	Subsidiäre Förderung durch die Landeshauptstadt München	10
5.1	Alternative 1 – komplementäre Förderung im Nachgang zur staatlichen Entscheidung	11
5.2	Alternative 2 – parallel laufende komplementäre Förderung	11
5.3	Alternative 3 – alleinige städtische Förderung bei Ablehnung der staatlichen Förderung	11
6	Aktueller Stand der Investitionsförderung durch das Sozialreferat	12
6.1	Auszahlungen 2019/2020 und geplante Auszahlungen	13
6.2	Bericht über den aktuellen Stand der Projekte	14
6.3	Auswirkungen auf das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP)	15
7	Änderung der Richtlinien zum 01.01.2021	16
II.	Antrag der Referentin	18
III.	Beschluss	19
	Antrag Nr. 14-20 / A 04792 vom 14.12.2018	Anlage 1
	Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege	Anlage 2
	Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen	Anlage 3
	Auszahlungen 2019/2020	Anlage 4
	Geplante Auszahlungen 2020/2021	Anlage 5
	Bericht über den aktuellen Stand der Projekte von 2011 bis März 2020	Anlage 6
	Ablaufdiagramm Förderung ab 2021	Anlage 7

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von August 2019 bis Juli 2020

Änderung der Richtlinien ab 01.01.2021

**Weiterentwicklung der Investitionskosten-
förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04792

von Herrn StR Christian Müller,

Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Marian Offman

vom 14.12.2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

7 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Förderung von Investitionen nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie für vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe ist eine Aufgabe der kreisfreien Gemeinden (Art. 74 AGSG).

Mit Beschluss des Sozialausschusses¹ wurde die Fortsetzung der Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Einrichtungen sowie von Einrichtungen der Kurzzeitpflege beschlossen. Das Sozialreferat wurde dabei beauftragt, jährlich über die Umsetzung der Projekte und über neu beantragte Projekte zu berichten. Die dafür notwendigen Mittel sind im Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) bis 2024 bereitgestellt.

¹ Beschluss des Sozialausschusses vom 12.10.2017 sowie der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

Die Einzelförderung erfolgt im selben Umfang wie bisher und damit mit einer 30 %-igen Kürzung der Fördermittel pro Projekt. Es besteht durch den Stadtratsbeschluss eine Verpflichtung, die bekannten Projekte auch über 2024 hinaus bis zu deren Abschluss zu fördern. Neue Projekte, die bis zum 31.03.2020 beantragt wurden, werden dem Stadtrat jährlich zur Entscheidung vorgelegt und nur gefördert, wenn dies im Rahmen der vorhandenen-en Mittel möglich ist.

Dem Stadtrat werden hiermit die geänderten Richtlinien für die städtische Investitionsförderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege vorgelegt.

Eine Ausweitung der im MIP bereit gestellten Mittel wird nicht vorgeschlagen. Die Investitionsförderung soll mit den geänderten Richtlinien grundsätzlich nach dem bisherigen Verfahren weiter erfolgen. Eine Förderung erfolgt jedoch zukünftig nicht, wenn der Freistaat Bayern ein Projekt nach der Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflegesozNahFÖR) bezuschusst.

1 Ausgangslage

Gemäß Pflegeversicherungsgesetz (§ 8 SGB XI – Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung) wirken die Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei.

Die letzte Bedarfsermittlung² zur pflegerischen Versorgung in München zeigte für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege einen zusätzlichen Bedarf an Pflegeplätzen und auch in der für die Dezembersitzung des Sozialausschusses geplanten Beschlussvorlage zur neuen Pflegebedarfsermittlung³ wird ein zusätzlicher Bedarf an Pflegeplätzen prognostiziert. Ein Versorgungsmix aus ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeangeboten (sowie alternativen Versorgungsformen) ist für die Landeshauptstadt München erforderlich, um eine passgenaue Versorgung zu ermöglichen.

² Beschluss des Sozialausschusses vom 10.11.2016, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 06871

³ „Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in der Landeshauptstadt München mit Zehntem Marktbericht Pflege“, Beschlussvorlage geplant für den Sozialausschuss am 10.12.2020

Mit Beschluss vom 23.11.2017⁴ wurde die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege für die Jahre 2018 mit 2024 fortgesetzt. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im MIP bis zum Jahr 2024 eingestellt. Im Jahr 2020 stehen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege 4.000.000 Euro und für teilstationäre Pflegeeinrichtungen 145.000 Euro zur Verfügung. Restmittel aus den letzten Jahren wurden übertragen.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 14.03.2019⁵ wurden die Richtlinien für die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege zuletzt geändert, für teilstationäre Pflegeeinrichtungen bestehen seit dem Jahr 2013 eigene Richtlinien zur Förderung⁶.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Richtlinien wurde 46 stationären Pflegeeinrichtungen eine Gesamtsumme von 58.431.746,59 Euro im Zeitraum von 1998 bis Juni 2020 für Modernisierungen, Um- und Neubauten durch Bescheid bewilligt.

2 Umsetzung der baulichen Vorgaben

Seit den letzten Beschlussvorlagen zur Investitionsförderung aus den Jahren 2018 und 2019 gibt es hinsichtlich der Umsetzung der baulichen Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) keine neuen Erkenntnisse zu relevanten Veränderungen der Anzahl der Pflegeplätze in München. Bei vielen Projekten haben sich die Planungs- und Realisierungsphasen nach hinten verschoben, weil die Richtlinien des Freistaats Bayern zu einer Investitionskostenförderung abgewartet wurden (siehe Ziffer 3). Erst nach einer Entscheidung über diese Förderung kann in der Regel die konkrete Umsetzung des Projektes erfolgen. Aktuelle bekannte Entwicklungen zum Stand der Umsetzung einzelner Projekte sind in der Anlage 6 eingetragen.

3 Investitionskostenförderung durch den Freistaat Bayern⁷

Die Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (PfllegesonahFÖR) trat am 20.11.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

4 siehe Fußnote 1

5 Beschluss des Sozialausschusses vom 14.03.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13864

6 Investitionsförderung nach dem AGSG, Richtlinien für teilstationäre Förderung und Änderung der Richtlinien für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11883

7 siehe: <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/pfllegesonah/>, zuletzt aufgerufen am 14.09.2020, 14.45 h

Die PflegesoNahFÖR bezuschusst unter anderem viele Förderbereiche der pflegerischen Versorgung und enthält dazu spezielle Regelungen. Im Folgenden wird auf die aus Sicht des Sozialreferates wesentlichen Regelungen für die Pflegeinfrastruktur (teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflege) in München eingegangen.

3.1 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist vor allem der Umbau zugunsten von an Demenz erkrankten Bewohner*innen, die Modernisierung und die Schaffung von bedarfsgerechten Pflegeplätzen und Begegnungsstätten, um den demografischen Herausforderungen gerecht zu werden. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die sich in den sozialen Nahraum öffnen, können konzeptabhängig eine höhere Zuwendung erhalten.

Die PflegesoNahFÖR umfasst eine Förderung mit jeweils eigenen Zuwendungsvoraussetzungen für

- Kurzzeitpflegeplätze in Pflegeeinrichtungen nach Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sowie nach SGB XI,
- Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderungen nach PflWoqG,
- ambulant betreute Wohngemeinschaften nach PflWoqG,
- Tages- und Nachtpflegeplätze nach SGB XI,
- Dauerpflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach SGB XI, gegebenenfalls mit Öffnung in den sozialen Nahraum,
- dauerhaft angebotene Plätze in eigenständigen Begegnungsstätten (Quartiersräume) und
- Plätze des Kurzzeitwohnens in Einrichtungen für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen gemäß § 45 Sozialgesetzbuch VIII.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung des Freistaats Bayern ist die Schaffung und der Ersatzneubau von Pflegeplätzen, deren Förderbetrag je Platz zwischen 25.000 Euro und maximal 75.000 Euro liegt, sowie die prozentuale Förderung der Umbau-maßnahmen und der Modernisierung der oben genannten Pflegeplätze mittels einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 40 bis 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Letztere erfolgt jedoch nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Pflegeplatz ansonsten ersatzlos entfiel.

Beispielweise wird in einer vollstationären Pflegeeinrichtung ein neuer Pflegeplatz mit bis zu 60.000 Euro gefördert, wenn sich die Pflegeeinrichtung in den sozialen Nahraum öffnet. Falls keine Öffnung in den sozialen Nahraum erfolgt, wird ein neuer vollstationärer Pflegeplatz mit bis zu 40.000 Euro bezuschusst. Tages- und Nachtpflegeplätze können bis zu 25.000 Euro je Pflegeplatz erhalten.

3.3 Voraussetzungen der Förderung

3.3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Allgemein wird in der PflegesoNahFÖR vorausgesetzt, dass ein Bedarf an Pflegeplätzen und Begegnungsstätten nachgewiesen ist. Dieser muss von der jeweils zuständigen Kommune bestätigt werden. Für Pflegeeinrichtungen in München übernimmt dies das Sozialreferat.

Außerdem muss eine sozialräumliche Planung, zum Beispiel nach Art. 69 AGSG, vorliegen. In München erfolgt dies bereits seit vielen Jahren durch die regelmäßige Pflegebedarfsermittlung des Sozialreferats. Weiter muss die Konzeption mit den zuständigen Behörden fachlich abgestimmt und die (Grundriss-)Planung abgeschlossen sein.

3.3.2 Weitere wichtige Regelungen

Besondere Voraussetzungen der PflegesoNahFÖR sind:

- Die förderfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 160.000 Euro (zum Beispiel bei vollstationären Pflegeeinrichtungen) bzw. 10.000 Euro (zum Beispiel bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften) betragen.
- Für die geförderten Pflegeplätze gibt es eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren und eine fünfjährige für Ausstattungsgegenstände. Diese Zuwendungen für die geförderten Plätze sind dinglich zu sichern, beispielsweise durch einen Grundbucheintrag.
- Es ist ein angemessener Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.
- Die Freistellung der Fördermaßnahme von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission wird in jedem Einzelfall geprüft.
- Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Eine Komplementärförderung durch Mittel der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.

Förderungen reduzieren die Finanzierung durch Drittmittel bei Banken und wirken sich positiv auf den Pflegesatz aus. Sie ermöglichen auch aufgrund der hohen Grundstückspreise in München die Bereitschaft, Pflegeplätze zu schaffen.

Die resultierenden Pflegesätze, die mit den Pflegekassen und dem zuständigen Sozialhilfeträger verhandelt werden, müssen zudem marktüblich und wettbewerbstauglich sein.

3.4 Zuständigkeit

Zuständig für die Förderung nach PflegesoNahFÖR ist das Landesamt für Pflege in Bayern, das ein jährliches Förderprogramm erstellt. Gefördert wird nicht nach Dringlichkeit des Projektes, sondern nach fachlichen Aspekten des geplanten Betreuungskonzepts, der Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes sowie dessen baulicher Umsetzung. Hiervon sind im Einzelfall Ausnahmen nach Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege möglich.

Bisher liegen dem Sozialreferat noch keine Erfahrungswerte zu den Entscheidungen des Landesamtes für Pflege zu den Förderungen vor. Stellungnahmen der Kommune zu Bedarfen an Pflegeplätzen im Rahmen der PflegesoNahFÖR wurden bisher für fünf Projekte in München (Stand Juni 2020) abgegeben.

4 Stadtratsantrag „Weiterentwicklung der Investitionskostenförderung“

Mit dem Antrag „Weiterentwicklung der Investitionskostenförderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen“ von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Anne Hübner und Herrn Stadtrat Marian Offman vom 14.12.2018 (Antrag Nr. 14-20 / A 04792, siehe Anlage 1) wurde das Sozialreferat beauftragt, die Ausgestaltung des Förderprogramms des Freistaats darzustellen und die städtischen Förderrichtlinien zu überarbeiten. Dieser Antrag wurde mit dem Beschluss zur Änderung der Richtlinien für die Investitionsförderung vom 17.10.2019⁸ aufgegriffen, einer Terminverlängerung bis 30.06.2020 wurde zugestimmt. Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 24.09.2020 wurde einer weiteren Fristverlängerung bis 31.12.2020 zugestimmt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01013). Mit dieser Beschlussvorlage wird der genannte Antrag nunmehr abschließend bearbeitet.

Folgende Eckpunkte wurden im Stadtratsantrag vom 14.12.2018 benannt und werden im Folgenden aus Sicht des Sozialreferates hinsichtlich ihrer Umsetzung dargestellt:

- Darstellung des neuen Förderprogrammes PflegesoNahFÖR des Freistaats Bayern (siehe Ziffer 4.1),
- Entfall der 30 %-igen Kürzung der Förderbeträge aufgrund Haushaltsvorbehalt (Ziffer 4.2),

8 Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16138, Beschluss der Vollversammlung vom 23.10.2019 (VV)

- Sanierungsmaßnahmen, Ersatzneubauten und Kurzzeitpflegeplätze werden künftig subsidiär zu einer möglichen Förderung des Freistaats mit bis zu 23.010 Euro pro Platz subventioniert. In jedem Fall zwingend ist bei einem Neubau jedoch eine Antragstellung auf Fördermittel beim Freistaat Bayern zu stellen (Ziffer 4.3).
- Träger, die bis zum 31.12.2018 bereits einen Antrag gestellt haben und deren Vorhaben erst 2020 beginnt, sollen wählen können, ob sie die bisherige Förderung beantragen oder nach den neuen Richtlinien gefördert werden möchten (Ziffer 4.5).
- Die Förderung soll zukünftig subsidiär erfolgen (Ziffer 5). Das bedeutet: Fördert der Freistaat die Sanierung oder Neuschaffung eines stationären Pflegeplatzes mit 23.010 Euro oder mehr, erfolgt künftig keine städtische Förderung mehr.
- Jährlicher Bericht der Investitionsförderung durch das Sozialreferat (Ziffer 6).

4.1 Auswirkung der PflegesoNahFÖR auf die städtische Investitionsförderung

Die Investitionsförderung der Landeshauptstadt München erfolgt nach dem AGSG und ist vom Stadtrat bis zum Jahr 2024 beschlossen worden. Finanzmittel im MIP sind bis ins Jahr 2024 eingeplant. Aufgrund des oben genannten Stadtratsantrags und der PflegesoNahFÖR, die Auswirkungen auf die städtische Investitionsförderung hat, sind Änderungen der städtischen Förderrichtlinien erforderlich.

4.1.1 Weiterführung der städtischen Investitionsförderung

Da es sich bei PflegesoNahFÖR um eine freiwillige Förderung durch den Freistaat Bayern handelt, ist eine städtische Förderung nach AGSG weiterhin - auch ergänzend - möglich, wenn es dadurch nicht zur einer Überfinanzierung kommt und ein angemessener Eigenanteil zu leisten ist. Das gilt sowohl für vollstationäre als auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, für welche die Richtlinien jedoch analog zu prüfen sind.

Nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, vom 18.02.1998 ist eine Förderung ausgeschlossen, soweit andere Zuwendungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Zudem sind laut den Richtlinien in Frage kommende kommunale Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen (z. B. Ministerien) zu beantragen. Das Ergebnis ist der Landeshauptstadt München nachzuweisen. In Ziffer 3 der PflegesoNahFÖR ist geregelt, dass eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen möglich ist. Ebenso werden bei der Beantragung städtischer Mittel die Beantragung sowie die Förderungen gemäß PflegesoNahFÖR abgefragt.

Anwendungsbeispiel der Schaffung eines vollstationären Pflegeplatzes im Neubau, der ca. 140.000 bis 150.000 Euro kostet:

staatliche Förderung:	60.000 Euro
städtische Förderung:	16.107 Euro (= 23.010 Euro abzgl. 30 %)
Eigenanteil:	56.990 Euro – 66.990 Euro

Für die Finanzierung des Eigenanteils waren - insbesondere nach Wegfall der Förderung des Freistaats 2004 - Bankdarlehen und/oder Mittel der KfW-Bank erforderlich.

4.1.2 Festlegung eines Eigenanteils für Antragsteller*innen

In der PflegesoNahFÖR wird ein angemessener Eigenanteil für die Antragsteller*innen von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben festgelegt. Dieser Eigenanteil wird auch in die städtischen Förderrichtlinien aufgenommen. Bisher war dies nicht notwendig, da die städtische Investitionsförderung auf maximal 30 % bzw. 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt und somit aufgrund der hohen Gestehungskosten immer ein wesentlich höherer Eigenanteil zu erbringen war.

4.2 Beibehaltung der 30 %-igen Kürzung der städtischen Förderung

Für den ursprünglich geplanten Entfall der 30 %-igen Kürzung wurden im Eckdatenbeschluss 2020 höhere Mittel für die Investitionsförderung im MIP angemeldet. Dieses Vorhaben wurde jedoch bislang nicht umgesetzt, da die PflegesoNahFÖR, die erst Ende November 2019 veröffentlicht wurde, abgewartet werden musste. Zunächst war geplant, dem Stadtrat den für die Umsetzung erforderlichen Finanzierungsbeschluss mit einer Bereitstellung der zusätzlichen Mittel ab dem Jahr 2021 zur Entscheidung vorzulegen.

Mit dieser Beschlussvorlage wird nun jedoch vorgeschlagen, die Kürzung in der bisherigen Form beizubehalten. Jeder neue vollstationäre Pflegeplatz soll weiterhin mit maximal 16.107 Euro anstelle von 23.010 Euro gefördert werden. Die Fördersummen werden auch weiterhin bei Anteilsfinanzierungen und allen weiteren Förderbeträgen, wie der Tages- und Nachtpflege, je Projekt um 30 % reduziert.

Würde die 30 %-ige Kürzung entfallen, wäre eine Erhöhung der aktuellen Haushaltsmittel im MIP allein bis 2024 voraussichtlich um ca. 15,7 Mio Euro für alle teil- und vollstationären Projekte erforderlich. Eine Erhöhung der Haushaltsmittel wird dem Stadtrat vom Sozialreferat auch aufgrund der finanziellen Belastungen durch die Corona-Pandemie nicht mehr vorgeschlagen.

Zudem steht zu befürchten, dass eine Kürzung dann erforderlich ist, wenn der Freistaat Bayern seine Förderung selbst kürzt oder - auch aufgrund der Folgen der Corona-Krise - komplett einstellt und somit die Förderung allein durch die Landeshauptstadt München erfolgen würde.

Das Sozialreferat spricht sich außerdem dagegen aus, mit einer städtischen Förderung in Vorleistung zu gehen, da über die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns mit einer Zwischenfinanzierung die Baumaßnahme direkt umgesetzt werden kann. Zudem stellt sich die Frage, ob eine Rückforderung der Vorleistung nach erfolgter Förderung durch den Freistaat bei jedem Heimträger der vielfältigen Pflegelandschaft über einen längeren Zeitraum erfolgreich durchgesetzt werden kann.

4.3 Anhebung der Förderhöhen

Mit o. g. Antrag wurde zudem beantragt, zukünftig Sanierungsmaßnahmen, Ersatzneubauten und Kurzzeitpflegeplätze subsidiär mit bis zu 23.010 Euro je Pflegeplatz zu fördern. Offen ist insgesamt, ob und wann die Heimträger vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie weitere Baumaßnahmen umsetzen werden. Aktuell nicht zu beantworten ist das Ausmaß der finanziellen Folgen aufgrund der fehlenden Belegung, die durch die Allgemeinverfügungen des Freistaats entstanden sind und keine Betriebsunterbrechung darstellen.

Bei Ersatzneubauten können nach den bisherigen städtischen Förderrichtlinien beispielsweise für vollstationäre Pflegeplätze bis zu 15.340 Euro⁹ bezuschusst werden. Eine Anhebung des Höchstbetrags würde in diesem Fall zu einer Erhöhung um 7.670 Euro (= 23.010 Euro abzüglich 15.340 Euro) pro vollstationärem Pflegeplatz führen. Hochgerechnet für alle beantragten vollstationären Projekte müssten bis zum Jahr 2024 dadurch weitere MIP-Mittel in Höhe von ca. 10,7 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Selbst wenn diese Förderungen je Projekt um 30 % gekürzt werden (siehe Ziffer 5), ergibt sich immer noch ein zusätzlich notwendiger Finanzierungsbetrag in Höhe von ca. 7,5 Mio. Euro.

Auch hier schlägt das Sozialreferat ebenfalls keine Ausweitung der Haushaltsmittel vor. Die bisherigen pauschalen Festbeträge zur Förderung von teil- und vollstationären Pflegeplätzen sowie Kurzzeitpflegeplätzen sollen in gleicher Höhe belassen bleiben (siehe jeweils Ziffer 5.3.1 der aktualisierten Förderrichtlinien, Anlagen 2 und 3).

⁹ Kürzung von 30 % bei dieser Berechnung nicht beinhaltet, dazu siehe Ziffer 4.2

Auch die Förderhöhe für Anteilsfinanzierungen, beispielsweise bei Modernisierungsmaßnahmen (siehe Ziffer 5.3.2 der aktualisierten Förderrichtlinien, Anlagen 2 und 3) soll bei den bisherigen Prozentsätzen bleiben (30 % für vollstationäre bzw. 40 % für teilstationäre Projekte und solche der Kurzzeitpflege). Der prozentuale Abzug nach Ziffer 4.2 ist dann bei der Fördersumme ebenfalls noch zu berücksichtigen.

4.4 Keine Wahlmöglichkeit bei bereits gestelltem Antrag

Antragsteller*innen, die bereits bis zum 31.12.2018 einen Antrag bei der Landeshauptstadt München gestellt haben, sollte eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, ob sie die Förderung nach dem bisherigen Verfahren oder nach einem neuen Verfahren ab 01.01.2021 beantragen.

Dies würde aber zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller*innen sowie zu einem aufwändigen Parallelverfahren in der Verwaltung führen.

Diese Wahlmöglichkeit wird deshalb vom Sozialreferat nicht befürwortet. Dies gilt insbesondere, weil das Sozialreferat vorschlägt, zukünftig nur noch subsidiär zu einer investiven Förderung nach PflegesoNahFÖR durch den Freistaat Bayern zu fördern (siehe Ziffer 5.3, Alternative 3).

5 Subsidiäre Förderung durch die Landeshauptstadt München

Für eine subsidiäre Förderung durch die Landeshauptstadt München gibt es drei Alternativen, die im Folgenden näher beschrieben werden und zudem in Anlage 7 grafisch dargestellt sind.

Für alle drei Alternativen gilt, dass eine Antragstellung auf staatliche Investitionskostenförderung nach PflegesoNahFÖR erfolgen muss, so wie es auch die staatlichen Richtlinien fordern. Erfolgt diese Antragstellung nicht, wird auch keine städtische Förderung bewilligt. Ausgenommen hiervon werden nur Projekte der Anlage 6, bei denen die Maßnahmen tatsächlich begonnen haben (beispielsweise erfolgter Baubeginn) bzw. abgeschlossen sind. Alle anderen in Anlage 6 benannten Projekte werden von der zuständigen Fachabteilung darüber informiert, dass ein Antrag nach PflegesoNahFÖR zu stellen ist. Zudem gilt für alle Alternativen, dass ein angemessener Eigenanteil von 10 % an den förderfähigen Aufwendungen in den städtischen Richtlinien analog zur PflegesoNahFÖR gefordert wird.

5.1 Alternative 1 – komplementäre Förderung im Nachgang zur staatlichen Entscheidung

Bei Alternative 1 wird seitens der Landeshauptstadt München komplementär, d. h. ergänzend zum Freistaat Bayern gefördert, wenn die Investitionsaufwendungen beide Förderungen übersteigen (beispielsweise bei Neubau) und ein Eigenanteil von 10 % durch die/den Antragsteller*in erbracht wird. Die städtische Förderung erfolgt nach dem aktuellen Förderverfahren und den bisherigen Förderhöhen mit 30 %-iger Kürzung.

Notwendig ist hier, die Entscheidung über eine Förderung nach der PflegesoNahFÖR abzuwarten und erst danach über die städtische Investitionsförderung zu entscheiden. Dabei kann nicht eingeschätzt werden, wieviele und welche der Projekte in München durch den Freistaat gefördert werden oder wieviel Zeit die Entscheidung in Anspruch nimmt. Dadurch verzögert sich das städtische Verfahren und die Fördermittel können erst zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt und ausbezahlt werden. Eine möglichst korrekte Einplanung der jährlichen Raten in das MIP ist nicht möglich. Es entstehen auch vermutlich höhere Kosten für die Landeshauptstadt München als bei Alternative 3.

5.2 Alternative 2 – parallel laufende komplementäre Förderung

Es wird durch die Landeshauptstadt München komplementär gefördert, wenn die geplanten Investitionsaufwendungen beide Förderungen übersteigen und ein Eigenanteil von 10 % besteht, wie bei Alternative 1. Es wird ebenfalls nach dem bisherigen städtischen Verfahren bezuschusst. Allerdings wird anders als bei Alternative 1 die Entscheidung des Freistaats nicht abgewartet, sondern parallel über die städtische Förderung entschieden. Ein Abgleich der Förderbeträge und des Eigenanteils erfolgt über die Verwendungsnachweisprüfung, falls erforderlich erfolgt eine (Teil-)Rückforderung.

Ein Vorteil dieser Alternative ist, dass eine schnellere Entscheidung der Landeshauptstadt München erfolgen kann und die MIP Planung aktueller möglich ist. Ein Nachteil ist, dass sich Rückforderungen z. B. bei Insolvenz mitunter schwierig oder langwierig gestalten können und in dieser (Rückforderungs-)Phase die Förderung auch nicht für andere Berechtigte zur Verfügung steht. Allerdings sind auch hier die Kosten höher als bei Alternative 3.

5.3 Alternative 3 – alleinige städtische Förderung bei Ablehnung der staatlichen Förderung

Die Entscheidung des Freistaats Bayern über eine Förderung wird abgewartet. Bewilligt der Freistaat Bayern Fördermittel, wird der Antrag durch die Landeshauptstadt München abgelehnt.

Bei einer Ablehnung der Förderung nach PflegesoNahFÖR erfolgt die alleinige städtische Förderung nach dem aktuellen Förderverfahren und den bisherigen Förderhöhen mit 30 %-iger Kürzung. Das bedeutet, dass kommunal gefördert wird, wenn alle Fördervoraussetzungen nach den städtischen Richtlinien zur Förderung von Investitionen, beispielsweise die fachlichen Qualitätskriterien für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, erfüllt sind.

Der Freistaat Bayern hat für sein freiwilliges Förderprogramm nur begrenzte Haushaltsmittel bereit gestellt, mit welchen Projekte aus ganz Bayern beantragt werden können. Es ist damit zu rechnen, dass Projekte nicht gefördert werden, weil die staatlichen Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

Hier gilt wie bei Alternative 1, dass nicht eingeschätzt werden kann, wie viele Projekte in München durch den Freistaat Bayern gefördert werden und wie lange diese Entscheidung dauert¹⁰.

Damit verzögert sich das städtische Verfahren zur Investitionsförderung und die Mittel werden voraussichtlich erst spät genehmigt und ausbezahlt. Dies kann eine Zwischenfinanzierung durch die Träger erfordern. Ein vorzeitiger Baubeginn muss seitens der Antragsteller*innen für die kommunale Förderung beantragt werden, um die Förderfähigkeit der Projekte zu erhalten und einen Beginn der (Bau-)Maßnahme(n) vor Entscheidung über die Förderung zu ermöglichen. Schwierig wird zudem eine möglichst korrekte Einplanung der jährlichen Raten in das MIP. Hier wird es immer wieder zu Verschiebungen kommen.

Das Sozialreferat spricht sich im Ergebnis dennoch für die Alternative 3 aus, weil nur so die bisher in das MIP eingestellten Haushaltsmittel für die Investitionsförderung weiterhin ausreichen und keine Ausweitung erforderlich ist.

Für einzelne Projekte bedeutet dies, dass die städtische Investitionsförderung abgelehnt wird, wenn eine Förderung durch den Freistaat Bayern erfolgt. Dies ist jedoch nicht quantifizierbar, da zu einer Förderpraxis im Rahmen der PflegesoNahFÖR keinerlei Erfahrungswerte vorliegen.

6 Aktueller Stand der Investitionsförderung durch das Sozialreferat

Die Förderung der Projekte erfolgt für vollstationäre Pflegeeinrichtungen entweder durch Festbeträge je vollstationärem Pflegeplatz, die in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) festgesetzt sind (höchstens 30 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen) oder durch Anteilsfinanzierung.

¹⁰ Bisher ist für Projekte aus München eine Förderzusage bekannt, zwei weitere Projekte erhalten im Jahr 2020 keine Förderung (Stand September 2020).

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten Festbeträge

- für einen Neubau, wenn die Pflegeplätze erstmals geschaffen werden und eine quantitative Steigerung der Pflegeplätze in München erfolgt,
- für einen Umbau, wenn bestehende Pflegeplätze mindestens 30 Jahre vorhanden sind und eine qualitative Verbesserung erfolgt bzw.
- für einen Ersatzbau der vorhandenen Pflegeplätze als Umbau und für zusätzlich neu entstehende Pflegeplätze als Neubau.

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Festbeträge für die Schaffung von neuen Pflegeplätzen, den Umbau von Pflegeplätzen und für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung (je Pflegeplatz: Tagespflege bis zu 18.410 Euro, Nachtpflege bis zu 20.450 Euro und Kurzzeitpflege bis zu 26.590 Euro). Die Förderung beträgt jedoch höchstens 40 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen.

Modernisierungsmaßnahmen werden für alle Pflegeeinrichtungen durch Anteilsfinanzierung gefördert. Hierbei müssen die Gesamtkosten der Maßnahmen mindestens 153.390 Euro betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen. Die Förderung erfolgt in zwei (Modernisierungen) bzw. drei Raten (Neu- und Umbau). Die Bauzeit beträgt für einen Neubau ca. zwei Jahre, die Raten für die Förderung müssen entsprechend eingeplant werden.

Das Sozialreferat fragt grundsätzlich jährlich bei den Trägern geförderter Pflegeeinrichtungen ab, ob die geförderten Pflegeplätze noch bestehen. In diesem Jahr erfolgte aufgrund der Corona-Pandemie bisher keine Abfrage. Bei einer Platzzahlreduzierung werden Fördermittel anteilig zurückgefordert. Gleichzeitig hat das Sozialreferat jedoch einige Träger, die Anträge auf Investitionsförderung gestellt haben, gebeten, über den aktuellen Stand der Maßnahme(n) zu informieren. Die Ergebnisse sind in Anlage 6 dargestellt. Bei einigen Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen verschieben sich die baulichen Maßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt, weil diese auf die Investitionsförderung durch den Freistaat Bayern gewartet haben. Entsprechende Anträge wurden bereits oder werden gestellt. Die Raten im MIP wurden deshalb für 2019 und 2020 reduziert und in die Folgejahre übertragen.

6.1 Auszahlungen 2019/2020 und geplante Auszahlungen

Für Projekte erfolgten in 2019/2020 (Stand Juni 2020) Auszahlungen in Höhe von insgesamt 396.425 Euro (siehe Anlage 4), zwei der Maßnahmen sind inzwischen abgeschlossen.

Diese Auszahlungen entfallen in voller Höhe auf das Haushaltsjahr 2019 für Förderungen für vollstationäre Förderungen, da im Jahr 2020 bis Juni keine Auszahlungen beantragt wurden. Diese erfolgen gemäß des Standes des jeweiligen Baufortschritts bis zur Fertigstellung. Differenzen zwischen der ursprünglich beantragten bzw. bewilligten Fördersumme und den erfolgten Auszahlungen ergeben sich beispielsweise durch Änderungen in den Planungen, erhöhte Baukosten oder niedrigere realisierte Platzzahlen.

In den Jahren 2020/2021 werden für die in Anlage 5 genannten Projekte nach den aktuell gültigen Richtlinien voraussichtlich noch Zahlungen in Höhe von insgesamt 5.083.030,95 Euro geleistet (Stand Juni 2020). Davon entfallen auf das Jahr 2020 Zahlungen in Höhe von 657.050 Euro für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und in Höhe von 164.547 Euro für teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Im Jahr 2021 sind Zahlungen in Höhe von 3.781.602,45 Euro für den vollstationären Bereich und in Höhe von 479.831,50 Euro für den teilstationären Bereich eingeplant.

Somit ergeben sich, bezogen auf die betroffenen Finanzpositionen, folgende getätigte oder geplante Zahlungsflüsse für die Jahre 2020 und 2021:

Vollstationär – Finanzposition 4701.988.3780.4

2020:	657.050,00 Euro
2021:	3.781.602,45 Euro
insgesamt:	4.438.652,45 Euro

Teilstationär – Finanzposition 4701.988.3782.0

2020:	164.547,00 Euro
2021:	479.831,50 Euro
insgesamt:	644.378,50 Euro

6.2 Bericht über den aktuellen Stand der Projekte

In der Anlage 6 werden die Projekte einzeln mit dem aktuellen Stand, dem tatsächlichen oder maximalen Förderbetrag und den ggf. erfolgten Auszahlungen zwischen 2011 und März 2020 dargestellt.

Bis zum 31.03.2020 ist ein Förderantrag des Damenstifts am Luitpoldpark als vollstationäres Projekt hinzugekommen.

Bei einzelnen Projekten haben sich Veränderungen der geplanten Platzzahlen sowohl nach unten als auch nach oben ergeben, die zu einer Anpassung der jeweiligen Förderhöhe führen. Aus diesem Grund musste bei einer vollstationären Pflegeeinrichtung eine teilweise Rückforderung der Fördermittel veranlasst werden.

Bei den teilstationären Pflegeeinrichtungen sind drei Projekte neu hinzugekommen: Zwei Einrichtungen der Tagespflege bei den Ersatzneubauten der MÜNCHENSTIFT GmbH, Haus an der Tauernstraße sowie Franz-Nissl-Straße und eine Einrichtung der Nachtpflege von wohlBEDACHT e. V. Zu den einzelnen Projekten wird auf die Ziffern 1.4 und 2.2 der Anlage 6 verwiesen.

Eine Förderung von neuen Projekten erfolgt nur, wenn sich dies aus den im MIP eingestellten Haushaltsmitteln finanzieren lässt. Dies bedeutet, dass über eine Förderung gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden kann.

6.3 Auswirkungen auf das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP)

Wie unter Ziffern 4.2 und 5.3 dargestellt soll keine Erhöhung des MIP für die Investitionsförderungen für teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege erfolgen. Die bis zum Jahr 2024 vorgesehenen Mittel bleiben für die beiden Finanzpositionen 4701.988.3780.4 und 4701.988.3782.0 weiterhin eingeplant und die einzelnen Raten im MIP werden jährlich mit der Beschlussvorlage zur Investitionsförderung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Für das Jahr 2019 wurden sowohl die im MIP eingestellte Rate in Höhe von 3.010.000 Euro für die Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen als auch die für das Jahr 2019 eingeplante Rate für die Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Höhe von 145.000 Euro im Nachtragshaushalt 2019 komplett in die Folgejahre 2020-2024 verschoben. Die Finanzierung der vorgenannten Projekte erfolgte über die bestehenden Restmittel aus den Vorjahren.

Im Jahr 2020 stehen für vollstationäre Förderungen (Finanzposition 4701.988.3780.4) 4.000.000 Euro und für teilstationäre Förderungen (Finanzposition 4701.988.3782.0) 145.000 Euro zur Verfügung. Durch die späte Bekanntmachung der PflegesoNahFÖR des Freistaats Bayern sowie die Corona-Pandemie wurden einige Projekte nicht wie geplant begonnen. Die Mittel für vollstationäre und teilstationäre Förderungen werden in 2020 nicht benötigt, Auszahlungen können aus den übertragenen Restmitteln geleistet werden. Die beiden Raten wurden mit der Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2020 in die Folgejahre neu eingeplant, werden jährlich überprüft und ggf. unterjährig angepasst.

Im Jahr 2021 sollen MIP-Mittel in Höhe von 900.000 Euro für die Einrichtung von Simulations- und Reflexionszentren für die sechs Pflegeschulen in München, die in der Langzeitpflege ausbilden, bereitgestellt werden. Dazu wird auf den Beschluss in gleicher Sitzung vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01542 verwiesen.

Die Finanzierung soll aus der Finanzposition 4701.988.3780.4, Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, erfolgen. Diese Mittel sind zusätzlich zu den vorgesehenen Zahlungen im Jahr 2021 für vollstationäre Pflegeeinrichtungen bei Einplanung der MIP-Mittel zu berücksichtigen und umzuschichten.

Damit ergeben sich für beide Förderprogramme ab 2021 folgende neue Raten:

Investitionsförderung für vollstationäre Einrichtungen

2021:	4.100.000 Euro
2022:	5.610.000 Euro
2023:	5.600.000 Euro
2024:	6.300.000 Euro

Investitionsförderung für teilstationäre Einrichtungen

2021:	390.000 Euro
2022:	100.000 Euro
2023:	100.000 Euro
2024:	100.000 Euro

7 Änderung der Richtlinien zum 01.01.2021

Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege (Anlage 2) sowie die Richtlinien zur Förderung von Investitionen von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Anlage 3) werden zum 01.01.2021 entsprechend der Ziffern 4.2 – 4.4 und 5.3 dieses Beschlusses angepasst. Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen werden unter Ziffer 4 erweitert, um einen Gleichklang hinsichtlich der Raumkonzeption mit den Vorgaben der AVPfleWoqG für vollstationäre Pflegeeinrichtungen zu erreichen. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass Mehrbettzimmer (drei oder mehr Plätze pro Raum) in der Nachtpflege nicht gefördert werden. Es werden zudem sprachliche Anpassungen vorgenommen. Die Richtlinien sind als Anlagen 2 und 3 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Die Richtlinien werden vor der Veröffentlichung im Internet noch in das visuelle Erscheinungsbild des Sozialreferats eingepflegt, es erfolgt dadurch keine inhaltliche Änderung.

Die beiden städtischen Richtlinien sollen in der neuen Form ab 01.01.2021 vorerst ebenfalls bis zum 31.12.2022 gelten. Danach sind diese erneut zu prüfen und dem Stadtrat wieder vorzulegen. Gegebenenfalls sind Änderungen vorzunehmen, falls der Freistaat Bayern nicht mehr gemäß PflegeSoNahFÖR fördert oder seine Richtlinien verändert.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, dem Behindertenbeirat, der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege, dem Seniorenbeirat, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Sozialreferat/ Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Sozialreferat/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen wird wie unter Ziffern 4 und 5 beschrieben weiter fortgeführt. Es wird ab 01.12.2020 grundsätzlich nur gefördert, wenn der Freistaat Bayern eine Förderung nach der PflegesoNahFÖR abgelehnt hat (siehe Ziffer 5.3, Alternative 3). Es besteht eine Verpflichtung, die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bis 2024 nicht zu beenden und die beschlossenen Projekte bis zu deren Abschluss zu finanzieren.
2. Den Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie den Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen jeweils in der Fassung vom 12.11.2020 wird zugestimmt.
3. Die unter Ziffer 6.2 im Vortrag und in Anlage 6 benannten Projekte werden mit den Aktualisierungen zur Kenntnis genommen und entsprechend weiter verfolgt.
4. Die Förderung der benannten neuen teil- und vollstationären Projekte (Ziffer 6.2 und Anlage 6) wird genehmigt, wenn diese nach den jeweiligen Richtlinien zur Förderung von Investitionen zulässig ist und aus den vorhandenen Mitteln im MIP finanziert werden kann. Die Förderung ist für jedes Projekt um 30 % zu kürzen.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die beiden städtischen Richtlinien zur Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen/Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie für teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Jahr 2022 zu prüfen und dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorzulegen, falls aufgrund von Änderung der PflegesoNahFÖR Modifikationen erforderlich sind.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04792 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Anne Hübner, Herrn Stadtrat Marian Offman vom 14.12.2018 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Sozialreferat, S-GL-F

An den Behindertenbeirat

An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

An den Seniorenbeirat

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Sozialreferat, Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK

An die Stadtkämmerei, HA II/2

z.K.

Am

I.A.